

Ispringer NACHRICHTEN

Jahrgang 2024

Freitag, 29. November 2024

Nr. 48

20 ISPRINGER WEIHNACHTS- BASAR

30/11/24 – 16³⁰ – 22⁰⁰ Uhr
01/12/24 – 12⁰⁰ – 18⁰⁰ Uhr

Auf dem Dorfplatz und
im Bürgerhaus Regenbogen (inkl. Scheune)



Notdienste/Beratung und Hilfe

Bereitschaftsdienst bei Störungen

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG Störungsmeldestelle – Strom 24 Stunden erreichbar	Tel. 0800 797 39 38 37
Erdgas Südwest GmbH Erdgaszentrum Ettlingen Störungsmeldestelle	Tel. 07243/2 16-0 Tel. 01802/056229
Wasserversorgung Ispringen Störungen	Tel. 0160/6826038
KabelBW – Service zum TV-Kabelnetzbetreiber Kundenservice	Tel. 0221 46619100

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr	Tel. 112
Polizei Notruf	Tel. 110
Revier Pforzheim	Tel. 186-0
DRK Krankentransport	Tel. 19 222
Allgemeiner Notfalldienst:	Tel. 116117

Ärztliche Notdienste

Zahnärztlicher Notdienst	Tel. 0621/30000818
Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) 116117 (Anruf ist kostenlos)	
Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim Siloah St. Trudert Klinikum, Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim Mo, Di, Do 19 – 22 Uhr, Mi, Fr 16 – 22 Uhr Sa, So und Feiertage 8 – 22 Uhr	
Kinder Notfallpraxis Pforzheim Helios Klinikum Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim Mi 15 – 20 Uhr, Fr 16 – 20 Uhr, Sa, So und Feiertage 8 – 20 Uhr.	
Tierärztlicher Notdienst Notdienstnummer für den Raum Pforzheim	Tel. 07231/133 29 66

Dienstbereitschaft Apotheken

Samstags 13.00 bis sonntags 8.30 Uhr, sonn- u. feiertags 8.30 bis 8.30 Uhr		
Freitag 29.11.2024	Enztal-Apotheke Pforzheim Westliche Karl-Friedrich-Straße 47 75172 Pforzheim (Innenstadt)	Tel. 07231/5 87 51 16
Samstag 30.11.2024	Schlössle Apotheke Pforzheim Westliche-Karl-Friedrich-Straße 80 75172 Pforzheim (Innenstadt)	Tel. 07231/4 24 64 20
Sonntag 01.12.2024	Wartberg-Apotheke Pforzheim Redtenbacherstraße 22 75177 Pforzheim (Nordstadt)	Tel. 07231/5 13 72
Montag 02.12.2024	VitalWelt Apotheke in der Arcus-Klinik Rastatter Straße 17 – 19 75179 Pforzheim (Wilferdinger Höhe)	Tel. 07231/2 98 80 40
Dienstag 03.12.2024	Tiergarten-Apotheke Haidach Strietweg 70 75181 Pforzheim (Buckenberg-Haidach)	Tel. 07231/41 45 00
Mittwoch 04.12.2024	Pregizer Apotheke Westl. Karl-Friedrich-Straße 39 75172 Pforzheim (Innenstadt)	Tel. 07231/1 43 70
Donnerstag 05.12.2024	Nordstadt-Apotheke Ebersteinstraße 39 75177 Pforzheim (Nordstadt)	Tel. 07231/3 34 62
Freitag 06.12.2024	Rathaus-Apotheke Eisingen Pforzheimer Straße 9 75239 Eisingen	Tel. 07232/8 14 84
Samstag 07.12.2024	Central-Apotheke Pforzheim Westliche-Karl-Friedrich-Straße 32 75172 Pforzheim (Innenstadt)	Tel. 07231/10 60 64

Soziale Dienste und Einrichtungen

Diakoniestation Ispringen

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Krankenpflegeverein Ispringen e.V., Eisenbahnstraße 2, Ispringen, Fax 984387 **Tel. 07231 86710**
Büro besetzt: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr

Betreuungsangebot der Diakoniestation Ispringen

Im Bürgerhaus Regenbogen
Montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Fahrdienst auf Wunsch
Freitags Tischlein Deck Dich 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Fahrdienst auf Wunsch
Ansprechpartnerin: Anja Teuscher **Tel. 07231/86710**

Haus Salem Dauerpflege, Tagespflege und Betreutes Wohnen

Friedenstr. 62, Ispringen, Fax 589949-9 **Tel. 589949-0**
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr
Ansprechpartner: Jörg Heidt (Hausleiter), Lydia Kälber (Pflegedienstleitung)
Die Cafeteria ist jeden 1. und 3. Sonntag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet
info@salem-ispringen.de, www.salem-ispringen.de

Diakonieverband Enzkreis

Tel. 07231/91 70-0
Beratung für ältere Menschen und ihre Angehörigen;
Allgemeiner kirchlicher Sozialdienst

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschafts-
konfliktberatung, Melanchthonstraße 1, 75173 Pforzheim und auch
in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48,
Terminvergabe unter: **Tel. 07231/42865-0**
Fachstelle gegen häusliche Gewalt **Tel. 07231/4576333**

Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim Enzkreis

www.frauenhaus-pforzheim.de **Tel. 07231/45763-0**

Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung
Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung **Tel. 07236/2799897**

„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen

und bei Suizidgefahr (tägliche Bereitschaft) **Tel. 0171/80 25 110**

Aktionsgemeinschaft Drogen e. V.

Anlaufstelle bei Essstörungen **Tel. 07231/9227760**

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS)

Sprechzeiten Mo, Di und Do 8:30 - 12:30
und nach Vereinbarung **Tel. 07231/308-9199**

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. **Tel. 07231/60 75 860**

Deutscher Kinderschutzbund

Pforzheim Enzkreis e.V. Fax 07231/589898-5 **Tel. 07231/589898-0**

Lilith

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen
zum Schutz vor sexueller Gewalt **Tel. 07231/35 34 34**

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Beratung und Hilfe für Jugendliche, Suchtgefährdete,
Abhängige und deren Angehörige **Tel.: 07231/92277-0**

Beratungsstelle für Eltern,

Kinder und Jugendliche **Tel. 07231/30870**

AIDS-Beratung, Gesundheitsamt Enzkreis,

Bahnhofstraße 28, Pforzheim **Tel. 07231/308-9580**

Miteinanderleben e.V.

Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit,
Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur
www.miteinanderleben.de **Tel. 07231/133310**

Kinder- und Jugendhospizdienst „Sterneninsel“

Tel. 07231/8001008

Tagesmütter Enztal e.V. Beratungsbüro

Frau Parise **Tel. 07041/8184711**

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung
Durchwahl von Herrn Ullmann **Tel. 07231/20448-0**
Durchwahl von Frau Keller **Tel. 07231/20448-10**
Tel. 07231/20448-22

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald e. V.

Seelsorgetelefon **Tel. 0800 111 0 111**

Psychosoziale Krebsberatungsstelle

für Betroffene und Angehörige **Tel. 07231/969 8900**
Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich
geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2–6, 75175 Pforzheim
Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

DRK Wohnberatung Enzkreis

wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de **Tel. 07231/373-236**

Informationen aus dem Rathaus

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG JÜNGLINGSPLATZ



Liebe **Kinder**, liebe **Eltern** und **Ispringer Bürgerinnen und Bürger**,

der Spielplatz am Jünglingsplatz Ispringen erfreut sich großer Beliebtheit, und die Gemeindeverwaltung hat neben der altersbedingten Erfordernis Spielgeräte zu ersetzen auch Anfragen zu einem Walderlebnis- und einem Trimm-Dich-Pfad erhalten. Um den Jünglingsplatz attraktiv zu gestalten, freut sich die Gemeindeverwaltung auf Anregungen aus der Bürgerschaft. Gemeinsam mit den Stadt- und Landschaftsplanern stellt die Gemeindeverwaltung den interessierten Eltern und Bürgerinnen und Bürgern ihre Ideen in der Turn- und Festhalle vor. Im Rahmen eines im Anschluss stattfindenden Workshops mit Ihnen gemeinsam werden Ihre Wünsche und Anregungen entgegengenommen und fließen dann in weitere Überlegungen und Entwürfe ein. Die daraus resultierende Planung wird im Gemeinderat zu Beginn des neuen Jahres 2025 dem Gremium präsentiert.

Wer? Interessierte Ispringer:innen jeden Alters

Wann? 15. Januar 2025, 17 bis 19 Uhr

Wo? Turn- und Festhalle Ispringen

Die Gemeinde Ispringen lädt Klein und Groß herzlich zur Bürgerbeteiligung ein:

Kinder, Eltern und alle Interessierten sind herzlich willkommen, ihre Wünsche zu teilen und direkt mit uns in den Austausch zu treten. Wir freuen uns auf Ihre zahlreiche Beteiligung!

Anmeldung bitte bis zum 08.01.2025 an: Bauamt Ispringen, Frau Zeiher, Tel.: (07231) 9812-29 oder Email: bauamt@ispringen.de



Müll/Umwelt

	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht- verpackungen	Recyclinghof Ispringen Uhrzeit
November					
25 Mo					
26 Di	x				
27 Mi					
28 Do					09:00-12:30
29 Fr					
30 Sa					08:30-11:30
Dezember					
1 So					
2 Mo		x			
3 Di				x	14:00-17:30
4 Mi					
5 Do					14:00-17:30
6 Fr					
7 Sa					13:00-16:00
8 So					
9 Mo			x		
10 Di	x				
11 Mi					09:00-12:30
12 Do					
13 Fr					09:00-12:30
14 Sa					08:30-11:30
15 So					
16 Mo					
17 Di					
18 Mi					14:00-17:30
19 Do					
20 Fr					14:00-17:30

Informationen aus dem Rathaus

Bürgersprechstunde

Liebe Ispringerinnen und Ispringer,
ich lade Sie herzlich zu meiner nächsten Bürgersprechstunde ein.
Diese findet am **Montag, 2. Dezember 2024** im Rathaus Ispringen, Gartenstraße 12, statt.
Gerne möchte ich mit Ihnen über Themen, die Ihnen wichtig sind, ins Gespräch kommen.
Zur besseren Planung freue ich mich über eine Anmeldung bei Frau Santaniello unter der Tel. 07231/9812-33.

Die Bürgersprechstunde wird jeden 1. und 3. Montag für die Ispringer Mitbürger und Mitbürgerinnen angeboten.

Es grüßt Sie herzlich

Thomas Zeilmeier
Bürgermeister



Die Gemeinde Ispringen sucht für die Kindertagesstätte „Ispringer Strolche“ weitere Verstärkung für den Kindergarten. In dem Bereich werden Kinder im Alter von 3. Jahren bis zum Schuleintritt betreut.

Wir suchen für den Kindergartenbereich zum baldmöglichsten Termin

Erzieher bzw. pädagogische Fachkräfte gemäß Fachkraftkatalog nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (m/w/d)

Wir wünschen uns:

- fachliche Qualifikation und Motivation
- einen wertschätzenden und verantwortungsvollen Umgang mit Kindern, Eltern und Kolleginnen bzw. Kollegen
- Freude und Erfahrung an offener und gruppenübergreifender Arbeit
- Teamfähigkeit, innovatives Denken und kreatives Handeln

Wir bieten:

- ein lebendiges, entwicklungsfreudiges und multi-,professionelles Team – eine moderne Neubaeinrichtung mit großem Außengelände
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
- Vergütung nach TVöD
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- die Möglichkeit zum Erwerb eines Jobrades, sowie Jahressonderzahlungen in Form von LOB und eine betriebliche Altersvorsorge (ZVK) sowie weitere „corporate benefits“

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens zum **03.01.2025** an das **Bürgermeisteramt Ispringen, Gartenstraße 12, 75228 Ispringen**. Für Rückfragen stehen Ihnen die Leitung der Kindertagesstätte Frau Çoban unter Tel. 07231/5660077 oder Hauptamtsleiter – Herr Ruppender – unter Tel. 07231/9812-12 gerne zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ispringen

Verantwortlich
für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Zeilmeier
oder Vertreter im Amt
Telefon: 07231 / 98 12 - 0
E-Mail: gemeinde@ispringen.de

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
Montag: 13.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Für den übrigen Teil: Verlag & Druckerei Schlecht e.K.
www.gemeinde.de
verlag@gemeinde.de

Hausanschrift: Kerschensteinerstraße 10
75417 Mühlacker
Telefon: 07041 / 30 22
Telefax: 07041 / 52 49

Die Wanderausstellung „Teilsein. Teilhaben. Menschenrecht!“ wird ab dem „Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung“

Wird vom 3.12.2024 bis 17.12.2024 im Ispringer Rathaus zu sehen sein.

Vorankündigung:

Am 24. Februar 2009 hat Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unterschrieben und sich damit zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens verpflichtet.

Die UN-BRK stellt klar: Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist ein Menschenrecht! Menschen mit Behinderung gehören von Anfang an mitten in die Gesellschaft.

Doch was hat sich seitdem getan? Wo und wie wird Inklusion gelebt? Und wo gibt es noch wie vor Herausforderungen bei der Umsetzung?



Foto: enzkreis

Die Fotoausstellung *Teilsein. Teilhaben. Menschenrecht!* beleuchtet diese Fragen aus der Perspektive von Menschen mit Behinderung. Dazu hat der Königsbacher Künstler und Fotograf Patrick Werner Menschen aus der Region porträtiert.

Das Besondere an der Ausstellung: Jedes Bild ist mit einer Bildbeschreibung auf der Rückseite der Porträts versehen. Dadurch werden die Porträts auch für blinde und sehbehinderte Menschen erfahrbar.

Über einen ertastbaren QR-Code neben dem Titel in Brailleschrift lässt sich die Bildbeschreibung als Audiobeschreibung anhören.

Die Audiobeschreibungen sollen auch Menschen ohne Sehbeeinträchtigung dazu einladen, sich im wahrsten Sinne des Wortes „selbst ein Bild vom Bild“ zu machen – bevor man das eigentliche Bild gesehen hat.

Auch sind die Bilder etwas tiefer gehängt, damit sie gut von Besucher/innen im Rollstuhl und von Kindern betrachtet werden können.

Die Bildbeschreibungen stehen außerdem in Leichter Sprache zur Verfügung.

Die Wanderausstellung soll ein Appell an jede/n sein, sich an der Umsetzung der Inklusion zu beteiligen.

Zu sehen ist sie jeweils zu den Öffnungszeiten des Rathauses. Kindergärten und Schulklassen können sich auf Wunsch auch für eine Terminvereinbarung im Rathaus melden.

Wir freuen uns auf viele Besucher.

Ho-Ho-Ho! Der Nikolaus kommt

Im Rahmen des begehbaren Adventskalenders besucht uns am 6. Dezember 2024 der Nikolaus.

Um 18.00 Uhr eröffnet Bürgermeister Thomas Zeilmeier vor dem Rathaus das geschmückte Fenster zum Nikolaustag. Danach hält der Nikolaus eine kleine Überraschung für die Kinder bereit.

Wir freuen uns auf euch Kinder und eure Eltern.

Sind Ihre Reise-Dokumente noch gültig?

Bitte denken Sie daran, Ihren Personalausweis oder Reisepass rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit neu zu beantragen. Für eine Reise ins Ausland gilt oft auch, dass die Dokumente noch mindestens 6 Monate gültig sein müssen. Eine Verlängerung des Personalausweises oder Reisepasses ist leider nicht möglich. Da Ausweise und Pässe bei der Bundesdruckerei Berlin hergestellt werden, muss eine Bearbeitungszeit von etwa 3 Wochen (Ausweise) bis 6 Wochen (Reisepässe) eingeplant werden.

Für die Antragstellung bitte beachten:

- Persönliches Erscheinen wegen Leistung der Unterschrift (ab 10 Jahre) und der Erfassung von zwei Fingerabdrücken (ab 6 Jahre). Diese sind nun auch im Personalausweis Pflicht.
- Vorlage eines biometrischen und aktuellen Passbildes (nicht älter als 6 Monate).
- Vorlage des bisherigen Personalausweises oder Reisepasses, wenn nicht vorhanden, Vorlage einer Geburtsurkunde.
- Bezahlung der Gebühr bereits bei Antragstellung (Bar oder EC).

Die Gebühr für einen **Personalausweis** beträgt vor dem 24. Lebensjahr 22,80 Euro (6 Jahre Gültigkeit), danach 37 Euro (10 Jahre Gültigkeit).

Ein **Reisepass** kostet vor dem 24. Lebensjahr 37,50 Euro (6 Jahre Gültigkeit), danach beträgt die Gebühr 70 Euro (10 Jahre Gültigkeit). In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit, einen Express-Reisepass zu beantragen. Dieser ist nach 4 Werktagen fertig gestellt, kostet jedoch 32 Euro zusätzlich.

Kinderreisepässe werden nicht mehr ausgestellt und verlängert, haben aber noch bis zum Ablaufdatum ihre Gültigkeit. Kinder bekommen seit dem 01.01.2024 Personalausweise und Reisepässe. Für die Beantragung wird eine Zustimmungserklärung der Eltern benötigt. Das persönliche Erscheinen des Kindes ist Pflicht, um die Identität zu prüfen und ggfs. Fingerabdrücke abzugeben und die Unterschrift zu leisten. Bitte beachten Sie: Wenn das Foto nicht mehr aktuell ist, kann das Dokument auch vor dem Ablauf der Gültigkeit abgelehnt werden (ist bei Kleinkindern oft nach 1 bis 2 Jahren der Fall).

Allgemeine Informationen zu den Einreisebestimmungen aller Länder finden Sie unter der Internet-Adresse www.auswaertiges-



amt.de. Dort ist für jedes Land genau angegeben, welches Dokument zur Einreise benötigt wird. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen ebenfalls gerne zur Verfügung.

Ihr Bürgerbüro



Holzverkauf

Sterholz kann wie gewohnt bestellt werden.

Wie jedes Jahr bitten wir Sie, uns für den reibungsloseren Ablauf der Bezahlung, im unteren Abschnitt die IBAN sowie BIC einzutragen.

Bei Fertigstellung des Holzes, wird bei allen Holzkäufern abgebucht (keine Barzahlungen möglich).

Der Ster Buchenholz kostet 98 €,

der Ster Eichen- und sonstiges Hartlaubholz kostet 93 €.

Holzartenwünsche können unter Umständen nicht berücksichtigt werden.

In diesem Fall wird der günstigere Preis berechnet.

Bitte nur diesen Bestellschein/Abschnitt verwenden!

Bitte ausfüllen und ausschneiden!

✂

Bestellschein für Sterholz

Sterholz

Buche Rm zum Preis von 98 €/Rm

Eiche und sonstiges HartlaubholzRm zum Preis von 93 €/Rm

Vor- und Zuname

Adresse

Telefon

Einmalige Zahlung

IBAN

BIC

Unterschrift

✂

Die Bestellungen müssen bis 23.01.2025 im Rathaus vorliegen.
Das Holz steht voraussichtlich ab April zur Abholung bereit.

Ihre Gemeindekasse

Das Ordnungsamt informiert

„Gehwegparken“

Das Gehwegparken ist nach der Straßenverkehrsordnung grundsätzlich nicht erlaubt. Es gibt keine Rechtsvorschrift in der das Parken explizit verboten wird, sondern nur aus der Ableitung anderer Rechtsvorschriften resultiert, das Verbot auf Gehwegen zu parken:

§ 12 (4) StVO schreibt vor: „Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen.“ Also nicht die Gehwege!

§ 12 (4a) StVO: „Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, so ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen.“ Also ist es generell auf Gehwegen verboten (allerdings gibt es Ausnahmen). Die Ausnahmen sind mit einem entsprechenden Verkehrszeichen beschildert. Solche Parkplätze auf Gehwegen sind in Ispringen nicht angelegt.

§ 2 (1) StVO: „Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen“ und nicht die Gehwege!

Die Gemeinde Ispringen duldet es allerdings auf Gehwegen zu parken, sofern für Fußgänger eine Gehwegbreite von 1,00 m nicht unterschritten wird.

Das heißt: Das Parken auf dem Gehweg wird, wenn die verbleibende Gehwegbreite weniger als 1,00 m beträgt, kostenpflichtig verwarnt.

Gleiches gilt für das Parken auf dem Gehweg, wenn die vorhandene Fahrbahnbreite 3,05 m unterschritten wird (Rettungsgasse). Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ordnungsamt

Tel. 07231/9812-25

Gemeinde Ispringen Landkreis Enzkreis

Satzung

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 12. Oktober 1989

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. Oktober 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage ein schließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Stadt/Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei städtischen/gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) Von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang



haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zur reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriem ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,20 m Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass

eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen und Glatteis verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Ispringen, den 12. Oktober 1989

Übelhör, Bürgermeister

Taubenfütterungsverbot in Ispringen

Aus aktuellem Anlass weisen wir auf das, in der Polizeiverordnung der Gemeinde Ispringen, geregelte Taubenfütterungsverbot hin:

§ 16 Taubenfütterungsverbot

Das Füttern von Wild- oder verwilderten Haustauben oder das Auslegen oder Ausstreuen von Futter für diese Tauben ist untersagt.

Da die Tauben im Dorfgebiet so gut wie keine natürlichen Feinde mehr haben und offensichtlich ein großes Nahrungsangebot für die Tauben vorhanden ist, steigt die Taubenpopulation stetig an. Die Verminderung des Futterangebots ist derzeit nicht nur die mildeste, sondern auch die einzig wirksame und tierschutzkonforme Methode zur Verringerung der Taubenbestände. Deshalb: Keine Tauben füttern und konsequent darauf achten, dass Tauben kein Nahrungsangebot zur Verfügung gestellt wird!

Das Ordnungsamt

Das Ordnungsamt informiert zu Maßnahmen gegen Rattenbefall



In der Kanalisation, an Gewässerrändern und in der Nähe des Menschen fühlen sich Ratten wohl. Fällt das Nahrungsangebot üppig aus, vermehren sich die schlaunen Nagetiere schneller. Deshalb werden in Ispringen regelmäßig Maßnahmen ergriffen, um einer Rattenplage vorzubeugen.

Auch jeder Einzelne kann durch entsprechendes Verhalten dazu beitragen. Für Ratten im privaten Bereich sind ausschließlich die Grundstückseigentümer verantwortlich. Hierzu nachfolgende Hinweise der Gemeinde Ispringen!

Den Ratten keine Nahrung bieten:



SPEISERESTE

(auch Eierschalen), Kartoffel- und Gemüsereste, Fleischabfälle, etc. gehören nicht in den Hauskompost, da sonst Ratten angelockt werden!



Das Futter von Haustieren wie Hund, Katze, Vogel, Hamster schmeckt auch Ratten.

TIERFUTTER sollte daher immer **VERSCHLOSSEN** gelagert werden.



Keine organischen **ABFÄLLE** oder Speisereste über **TOILETTE** oder **SPÜLBECKEN** entsorgen. Dadurch werden Ratten ins Haus gelockt oder können sich in der Kanalisation schneller vermehren!



KELLERFENSTER

sollten immer **GESCHLOSSEN** gehalten werden. Ebenso Türen zum Garten oder Hof sollten geschlossen werden.



ABFÄLLE stets **VERSCHLOSSEN** an einem sicheren Ort aufbewahren!



Einladung zur Veranstaltung „Gegen Gewalt an Frauen“

Liebe Ispringerinnen und Ispringer,
am 30. November um 11.00 Uhr lädt die Gemeinde Ispringen herzlich zur Veranstaltung „Gegen Gewalt an Frauen“ in die Bücherei Ispringen ein. Der Bürgermeister Herr Zeilmeier, die Frauenbeauftragte, der Blindenverein, die Behindertenbeauftragte sowie die Kommunale Inklusionsvermittlerin werden dabei einige Worte an die Anwesenden richten.

Im Anschluss machen wir uns gemeinsam auf den Weg zum Rathaus. Dort werden Visitenkarten und Flyer mit gehäkelten Rosen verteilt, auf denen wichtige Kontakte für Notlagen vermerkt sind. Diese Materialien werden an interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie in den örtlichen Geschäften verteilt. Zudem freuen wir uns auf persönliche Gespräche mit Ihnen, um das Bewusstsein für dieses wichtige Thema zu schärfen.

Übrigens hält Frau Beck in der Bücherei passende Bücher zu diesem Thema auf einem gesonderten Tisch ausgestellt, die Sie dort entdecken können.

Wir hoffen auf zahlreiche Teilnahme und Unterstützung von Ihnen allen, um gemeinsam ein Zeichen zu setzen!

Herzliche Grüße,
Cordula Roller
Inklusionsvermittlerin
Gemeinde Ispringen

Nicht zu melden sind: Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.: Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Wenn **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** gehalten werden und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) vorhanden sind, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Es spielt keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einer reinen Hobbyhaltung stehen – für die Meldung ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort zu melden.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden. **Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2025 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Nähere Informationen finden Sie auch auf dem Informationsblatt als Anlage zum Melde-bogen und auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.**

Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu Leistungen der Tierseuchenkasse BW sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste finden Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Telefon 0711/9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de;
Internet: www.tsk-bw.de

Hinweise zur Grundsteuerreform

I. Allgemeine Informationen

Der Grundsteuerbescheid für das Jahr 2025 basiert erstmals auf dem neuen Landesgrundsteuergesetz (LGrStG), mit dem die Erhebung der Grundsteuer neu geregelt wurde. Die Neuregelung wurde erforderlich, nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass die bisherige Bewertung verfassungswidrig ist. Das Land Baden-Württemberg hat die Rechtsprechung im LGrStG umgesetzt und für das Grundvermögen (Grundsteuer B) ein modifiziertes Bodenwertmodell gewählt. Die Ermittlung des Grundsteuerwerts ist bereits erfolgt. Relevant hierfür waren die Grundstücksfläche und der jeweilige, vom unabhängigen Gutachterausschuss der Kommune zum 1. Januar 2022 festgestellte Bodenrichtwert. Nicht relevant war jedoch der Wert des Gebäudes auf dem entsprechenden Grundstück.

II. Ermittlung des Grundsteuerbetrags: Wer macht was?

Der im Grundsteuerbescheid festgesetzte Grundsteuerbetrag ergibt sich – wie bisher – aus einem dreistufigen Verfahren: Der Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich vorgegebenen Steuermesszahl multipliziert. Begünstigt dabei wird beispielsweise die Wohnnutzung. Das Ergebnis ist der Grundsteuermessbetrag. In einem dritten und letzten Schritt wird dann der Hebesatz der Kommune mit dem Grundsteuermessbetrag multipliziert. Daraus ergibt sich schließlich die konkrete Grundsteuer.

1. Zuständigkeit Finanzamt

Grundsteuerwert bzw. Grundsteuermessbetrag wurden vom Finanzamt ermittelt und Ihnen jeweils mit Bescheid mitgeteilt. Die Daten dafür haben Sie in Ihrer Grundsteuererklärung angegeben. Bei Fragen oder Einwendungen zum Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt. Die Gemeinde ist an den Grundsteuermessbescheid gebunden – auch dann, wenn Einspruch gegen den Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid eingelegt wurde. Bei erfolgreichem Einspruch wird in der Folge der Grundsteuerbescheid von Amts wegen geändert.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

– Anstalt des
öffentlichen Rechts –
Hohenzollernstraße 10,
70178 Stuttgart



Meldestichtag zur Veranstaltung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2025 ist der **01.01.2025**. Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2024 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2025 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an oder schreiben Sie uns eine kurze E-Mail. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung. Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2025 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2025 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:

**Pferde
Schweine
Schafe
Hühner
Truthühner/Puten**

Meldepflichtige Tiere sind: Bienenvölker
(sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

2. Zuständigkeit Gemeinde

Der Hebesatz, mit dem der Messbetrag multipliziert wird, wird durch die Gemeinde festgelegt. Bei Fragen zum Hebesatz oder der konkret festgesetzten Grundsteuer wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.

Sofern Sie bisher die gesamte Jahresgrundsteuer am 1. Juli bezahlt haben, wird diese Jahreszahlung für die neue Grundsteuer übernommen. Sollten Sie die Jahreszahlung nicht mehr wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.

III. Was bedeutet (Gesamt-)Aufkommensneutralität?

Insgesamt soll es durch die Grundsteuerreform im Wesentlichen nicht zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens gegenüber dem Jahr 2024 kommen (sog. Aufkommensneutralität). Die Aufkommensneutralität wird aber voraussichtlich nicht überall umgesetzt werden können. Da die Gemeinden u.a. gesetzlich dazu verpflichtet sind, ihre Haushalte auszugleichen, kann es notwendig sein, das Grundsteueraufkommen anzuheben. Auch bei angestrebter Aufkommensneutralität kann es teilweise zu „Belastungsverschiebungen“ gegenüber der bisherigen Rechtslage sowie zwischen den Nutzungen und Lagen der Grundstücke kommen. Deshalb gibt es Grundstücke, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist, und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Belastungsverschiebungen treten als Konsequenz aus der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils in allen Grundsteuer-Modellen auf. Änderungen in der Höhe der Grundsteuer kann es daher auch dann geben, wenn die (Gesamt-)Aufkommensneutralität vor Ort gegeben ist.

IV. Welche Wirkung hat der Hebesatz?

Die konkrete Grundsteuer ergibt sich aus der Multiplikation des Grundsteuermessbetrags mit dem Hebesatz. Die Höhe des Hebesatzes allein sagt daher nichts darüber aus, ob Sie mehr oder weniger Grundsteuer als bisher bezahlen müssen. Die Höhe des Hebesatzes allein sagt zudem nichts darüber aus, ob die Gemeinde beabsichtigt, mehr, weniger oder gleich viel an Grundsteuer als bisher einzunehmen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann einerseits in Gemeinden mit einem deutlich niedrigeren Hebesatz als zuvor das bisherige Grundsteueraufkommen erzielt werden. Andererseits kann in anderen Gemeinden ein deutlich höherer Hebesatz als zuvor nötig sein, um das Aufkommen in bisheriger Höhe zu erreichen.

V. Weitere Informationen und Anzeigepflichten

Weitere Informationen finden Sie unter www.Grundsteuer-BW.de sowie auf der Internetseite Ihrer Gemeinde. Sofern sich an Ihrem Grundbesitz Änderungen ergeben, sind Sie – auch ohne gesonderte Aufforderung des Finanzamts – verpflichtet, dies dem Finanzamt mitzuteilen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie ein Grundstück nicht mehr überwiegend zu Wohnzwecken nutzen.

Mitteilungen anderer Behörden

Vögel füttern – kann, soll, darf man?

Richtig füttern – so geht es:

Wählen Sie **Futterspender**, bei denen die Vögel nicht im Futter herumlaufen und es mit Kot verschmutzen können. So wird die Übertragung und Ausbreitung von Krankheitserregern minimiert. Falls Sie dennoch Futterhäuschen verwenden, dann reinigen Sie diese regelmäßig mit heißem Wasser und legen Sie täglich nur wenig Futter aus.

Am besten verwenden Sie **Futtersilos**, da das Futter darin nicht verdirbt. Selbst bei starkem Wind, Schnee und Regen wird es nicht

durchnässt. Bitte streuen Sie nur Tagesportionen ein und wundern Sie sich nicht, wenn der eine oder andere hungrige Vogel aussortiert – er sucht für sich seine Leckerbissen heraus und andere Futtersilobesucher holen sich gerne die aussortierten herabgefallenen Körner vom Boden. Wichtig ist: Es sollten sich keine Katzen anschleichen können.

Als **Basisfutter** eignen sich Sonnenblumenkerne, da sie von fast allen Vögeln gefressen werden. Freiland-Futtermischungen enthalten zusätzlich Samen unterschiedlicher Größe, die von **Körnerfressern**, wie z.B. **Finken (Buch- und Grünfinken, Kernbeißern, Zeisigen, Stieglitzen), Meisen, Gimpeln und Sperlingen** bevorzugt werden. Für **Weichfutterfresser**, wie z.B. **Amseln, Drosseln, Stare, Zaunkönige, Heckenbraunellen, Kleiber, Baumläufer, Rotkehlchen und Spechte** eignen sich getrocknete Beeren, getrocknetes Obst, Rosinen, gemahlene oder geschrotoete Haferflocken, Kleie, ungesalzene Nüsse und frische Äpfel oder Birnen (dürfen nicht einfrieren). Bitte **kein Brot** verwenden, da es im Magen der Vögel aufquillt!



Gimpel an Futtersilo

Foto: Vitzthum/NABU Pforzheim und Enzkreis

Text: Riechert/NABU Pforzheim und Enzkreis

In hohlen Stängeln von Stauden und Gräsern überwintern Spinnen und Insekten, die eine wichtige Nahrungsquelle für insektenfressende Vögel darstellen. Auch unter Laub finden viele Weichfutterfresser im Winter ihr Futter – deshalb gerne Laub einfach unter Büschen und Bäumen verteilen. **Ausführliche Informationen** finden Sie unter: www.NABU.de/winterfuetterung

Der NABU Pforzheim und Enzkreis wünscht Ihnen eine schöne Adventszeit und friedvolle Weihnachtsfeiertage. Bei Fragen rund um Vögel, andere Tiere, Pflanzen oder sonstige Themen im Natur- und Umweltschutz können Sie sich gerne auch an die **NABU-Infobothline** wenden: **Tel. 030.284 984-6000** (Montag bis Freitag: 9.00 bis 16.00 Uhr).

Der NABU Pforzheim und Enzkreis ist ehrenamtlich tätig. Für eine Auffangstation fehlen die personellen und finanziellen Möglichkeiten. Daher können außer Siebenschläfern, Eichhörnchen und Fledermäusen keine Tiere aufgenommen werden! Bitte haben Sie auch Verständnis, dass ausschließlich ein Anrufbeantworter geschaltet ist. Der NABU ist bemüht zeitnah zu antworten.

Bei Fragen rund um aufgefundene verletzte Tiere steht Ihnen dankenswerterweise die **Wildtierhilfe Pforzheim** zur Verfügung: **Tel. 0151/41 20 19 88**.

Berufliche Veränderung zum Jahreswechsel wagen!

Kostenlose Beratungsangebote der Kontaktstelle

Frau und Beruf in Pforzheim und dem Enzkreis

Die Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald unterstützt Frauen dabei, ihre beruflichen Ziele zu erreichen und neue Perspektiven zu entwickeln. Mit kostenfreien und individuellen Be-

ratungen hilft die Einrichtung Frauen, ihre Karriereplanung aktiv anzugehen und sich beruflich neu aufzustellen.

Individuelle Beratung

Das Angebot umfasst Einzelgespräche zu Themen wie Wiedereinstieg in den Beruf, Neuorientierung und Weiterbildung, Existenzgründung, Bewerbung sowie Jobsuche. Die Beratungen finden montags bis freitags in Pforzheim statt. Zusätzliche Termine werden regelmäßig in Remchingen und Mühlacker angeboten.

Jahreswechsel für neue Perspektiven nutzen

Der Jahreswechsel bietet Frauen eine ideale Gelegenheit, sich neue berufliche Ziele zu setzen. Die erfahrenen Beraterinnen der Kontaktstelle stehen Beratungsinteressentinnen mit wertvollen Tipps und konkreten Handlungsempfehlungen zur Seite.

Birgit H., eine Teilnehmerin, fasst ihre Erfahrung zusammen: „Ganz herzlichen Dank für Ihre engagierte Beratung, die vielen Tipps und Ideen. Mit dem gewonnenen ‚Handwerkszeug‘ komme ich jetzt deutlich weiter“

Beratungszeiten:

- Tägliche Beratung Montag bis Freitag von 9.00 bis 16.30 Uhr in der IHK Nordschwarzwald in der Dr. Brandenburg-Straße 6, 75173 Pforzheim
- Beratung am 17. Dezember ab 14.00 Uhr im Rathaus Remchingen, San-Biagio-Platani-Platz 8, 75196 Remchingen

Wir laden alle interessierten Frauen ein, von diesem kostenfreien Angebot Gebrauch zu machen und sich für einen Beratungstermin anzumelden. „Gestalten Sie Ihre berufliche Zukunft – wir begleiten Sie auf Ihrem Weg!“ ermutigt Ines-Wolf-Vetter, Leiterin der Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald alle Frauen, die sich beruflich neu orientieren, weiterentwickeln oder den Wiedereinstieg ins Berufsleben wagen möchten.

Kontakt:

Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald
Tel. 07231/201-173
E-Mail: frauundberuf@pforzheim.ihk.de
Termine sind nur nach Anmeldung möglich.
Mehr Informationen unter
www.frauundberuf-nordschwarzwald.de.

Informationen zur Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald

Die Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald ist ein Teil des Landesprogramms Kontaktstellen Frau und Beruf Baden-Württemberg. Sie wird wesentlich vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg gefördert. Von der Industrie- und Handelskammer (IHK) Nordschwarzwald wird sie getragen und mitfinanziert.



Das Team der Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald (v.l.): Ines Wolf-Vetter (Leitung & Beratung), Dorothea Sanwald (Beratung) und Rebekka Sankt-johanser (Assistenz). Bildnachweis: Sebastian Seibel

Jubilare

Wir gratulieren zum Geburtstag

04.12. Ingelore Lisa Hörger, Buchenweg 14 75 Jahre

Die Gemeinde wünscht der Jubilarin alles Gute, vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.



Gemeindebücherei Ispringen

10 Jahre
eBib
Nordschwarzwald
10 Jahre

Online-Katalog:

<https://web-opackivbf.de/ispringen/index.asp?DB=Ispringen>
eBib Nordschwarzwald: <https://www.onleihe.de/ebib>

Telefon: 07231/800311

Email: buecherei1@ispringen.de

Unsere Öffnungszeiten:

Montag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Unsere Bücherei ist ein kostenloses Angebot der Gemeinde Ispringen vom Baby bis zu Senioren, jeder findet etwas in unserem Angebot.

Wir bieten eine große Auswahl für **Kinder** an, Bilder- und Vorlesebücher, Tiptoi Medien, Tonie Boxen zum Ausprobieren und derzeit über 150 Tonies.

Von den **Erstlesern bis zur 4. Klasse**, inklusive **Sachbücher**, finden Sie im **Kinderbereich**.

Ab **Klasse 5** finden Sie die **nächste Lesegruppe** und dem Alter entsprechenden **Jugendsachbüchern** ebenfalls im Untergeschoß. Wir unterstützen **Kinder** bei der **Auswahl** eines Buches zur **Präsentation** und bestellen auch neue Bücher (falls nicht vorhanden) zur **GFS Vorbereitung**.

Des Weiteren stellen wir **Themenkisten** den **Kindergärten** und **Schulen** zur Verfügung.

Im Obergeschoß haben wir eine **große Lesecke** mit **Comics**, **DVDs** und **CDs** eingerichtet.

Junge Erwachsene und Leser*innen bis ins hohe Alter finden **Romane**, **Historisches**, **Krimi**, **Thriller** und **Hörbücher** im großen **Romanraum**.

Sachbücher für Erwachsene von A – Z, Zeitschriften und DVDs stehen gleich nebenan im **Sachbuchbereich**.

Unsere Gemeindebücherei ist Mitglied im Online-Verbund eBib Nordschwarzwald, mit dem **Leser*innen Ausweis** haben Sie Zugriff auf unsere Onlinemedien wie **eBooks**, **eAudios**, **eMagazine** & **ePaper**.

**Neugierig geworden?**

Sie finden uns in der Hauptstraße 45 (direkt hinter der evangelischen Kirche) in Ispringen.



Herzliche Einladung zu unserer Kinderlesung am Samstag, 30.11.2024 um 13.00 Uhr mit Elke. Lasst euch überraschen, lauscht den lustigen Geschichten unserer Vorleserin. Wir freuen uns über viele Kinder, über begleitende Eltern und Großeltern.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch – Ihr Büchereiteam

Fundsachen

Im Fundbüro wurden folgende Fundsachen abgegeben:

- 1 Schlüsselbund mit mehreren Schlüsseln
- 1 iPhone

Fundsachen können im Rathaus Ispringen bei Frau Schaier, Zimmer 2 abgeholt werden.